

## Gärtnerie und öffentliche Hand

Diese nachfolgenden Ausführungen stammen von dem Reichstagsabgeordneten Senator a. D. Beuthien.

Um meistens verlegt über das Grenzen von seiten der städtischen Behörden. Wir kommen Städten darüber vor, wenn sie sich bemühen, diejenigen aus ihrer Wirtschaft herauszubringen, von deren Wohlgögen das Wohlergehen der ganzen Stadt abhängt. Ich habe in Hannover oft Gelegenheit gehabt, mich mit Energie gegen die Stadt zu wenden. Manche Erfolge haben wir damit gehabt. Oft habe ich gegen besonders unternehmungslustige Gärtnermänner klagen müssen, die es sich zum Erholen annehmen, ihre Handwerksbetriebe außer Betrieb zu setzen. Man denkt an das alte Motto: "Schuster, bleib' bei deinem Felsteu!" Das gilt nicht für den ehrlichen Schuhmacher, sondern auch zuletzt für den Bürgermeister, der mit seiner Stadtverwaltung genug zu tun hätte.

Es ist eine feine Sache, glauben zu dürfen, wirtschaftlich allen Gehalten der Welt gewappnet gegen Überzeugungen. Das kann nur der, der aus den Fehlern lernt, die seinen eigenen Gedanken trefft. Das kann nur der, der so weiß, du bist persönlich verantwortlich, du mußt alles, was irrt ist, bittet bauen.

Es sind sonderbare Stadtverwaltungen und Gartendepartementen, die da meinen, sie sollen die Städte, da nur Frieden herrschen soll, zu einem Kampfplatz machen. Ich kann es verstehen, wenn Stadtverwaltungen, veranlaßt durch den Reich, das Bild der Stadt zu verschönern, Stadtgärtnerien einrichten. Ich kann es auch begreifen, wenn eine Stadt einen Friedhof anlegt in künstlicher Anmachung und somit ein Kunstwerk dort schafft. Ein solches Streben ist berechtigt, aber wenn man aus Monopolisierungsbestrebungen einfach dazu greift, den selbständigen Gärtner oder Blumengeschäftsinhaber dort fortzutreiben von dieser Stätte, so ist das eine ungemeine Ungerechtigkeit. Das ist eine Überspannung des öffentlichen Willens, das wird zu einem Zetteldes Bild des Zwecks der Stadtverwaltung, und dagegen wenden wir uns auch beklagen. Ich nenne keine Namen. In mancher Stadt ist das Kollegium so zusammengelegt, daß man manche gute Arbeit erreichen kann. Der Bogen soll aber nicht überspannt werden, denn Selbstständigen ist hier die Arbeitsmöglichkeit zu befehlen. Es haben sich ja auch nicht alle mit der Ausschaltung zwischen gegeben. Man hat mit Material zur Verfügung gestellt, und ich habe gefordert, dass dem Reichsgerichtsamt im Falle des Friedhofsstreites der Stadt Berlin gegen Otto Brod, dem es verboten war, ein Grab im Auftrag des Gräberstifters zu schmücken. Aus dem Eigentumsrecht der

Stadt Berlin kann nicht das Recht hergeleitet werden, ihm eine solche Tätigkeit zu untersagen. Damit ist nicht alles erreicht, da Sie in der Lage, andere Wege zu gehen. Wenn die Stadtgemeinde nun dazu übergeht, einen Vertrag mit dem Friedhofsgründer zu schließen: Mit begraben ihn, deinen Toten nur, wenn du dich verpflichtest, zu stimmen, daß die Stadt die Instandhaltung des Grabs übernimmt, so ist das eine bedeutsame Ausnutzung ihres Machtpunktes, die nicht übereinstimmt mit dem Gesetz von Trenn und Standen. Die Stadtverwaltung und die ländlichen Gemeinden, die alle Freiheit haben, nur das zu tun, was Frieden bringt, ich rede Ihnen ins Gewissen und rufe Ihnen zu: Geht nicht so weit, es würde die deutsche Wirtschaft, was früher feststand, es jetzt nicht mehr. Es war früher nicht möglich, daß man den Friedhofsangestellten auf dem Friedhof Handel zu treiben anwies und ihm den Verkauf von Blumen und Kräutern gestattete. Es greift das immer weiter. Ich halte es für falsch, man gebe den Angestellten auskömmliches Gehalt, aber man entziehe sie der Möglichkeit, zu verkaufen. Es ist das eine Durchrechnung des hohen reinen Gewinnungsprinzipes. Man geht damit einen sehr bedenklichen Weg.

Überhaupt sind die öffentlichen Regierungen beworben in einer Weise gegenüber den Selbstständigen, daß man das nicht länger mit ansehen kann. Bedenken Sie, daß die öffentlich-rechtlichen Betriebe keinen Steuerzahlen, sondern sind von Einkommen, Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuern. Wer in dieser Beziehung beworben ist, der kann natürlich leistungsfähiger sein. Wenn dennoch der Selbstständige sich behauptet, steigt darin nicht die größere Kraft? Der wirtschaftliche Ausbau des Reichstages ist 1925 erlaubt, daß kommunale Wirtschaft abgeschafft werden müsse. Es erwacht und die Wirtschaft, beim Reichsfinanzausgleich dafür zu sorgen, daß hier Wandel einfällt. Es darf nicht das Streben unterstellt werden, den Städten immer mehr eigene Wirtschaftsbetriebe einzurichten. Es müßte beachtet werden auf den Charakter der Gemeinnützigkeit. Wieviel sind diese öffentlichen Betriebe beworben den anderen gegenüber. Und sieht das Kapitol, wir müssen es gegen hohe Raten und leihen. Die großen Städte erhalten Gelder unverzerrt und haben so das Rücksprung, an dem das Streben der Selbstständigen geschehen muß.

Das sind berechtigte Vorwürfe, hier muß es anders werden! Wir wollen, daß Recht steht. Wir müssen wir schwer ringen, in der Sicherung des Kundenkreises, wie müssen wir auf der Höhe bleiben! Hier besteht einseitige Beworbung, ein direkter Verstoß gegen klare Verfassungsbestimmungen.

## Aus der neuen Eisenbahnverkehrsordnung

Von unserem ständigen verschlusspolitischen Mitarbeiter

### Wagengestellung — Zollbehandlung

Die Eisenbahn kann, sowohl erforderlich, bei Wagengestellung verlangen, daß ihr die Wagen gereinigt zurückergeben werden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so wird für die Reinigung eine Gebühr von 80 Pf. für den Wagen, jede an der Reinigung beteiligte Person und jede halbe Stunde, erhoben.

Der Wagengestellter hat auf die Stellung von Wagen besonderer Natur, von bestimmtem Bruttogewicht oder bestimmter Bodenschicht keinen Anspruch.

Hat der Abnehmer bei größeren Stückgutmengen Selbstverständigung mit der Eisenbahn vereinbart, so hat er in den Frachtdokumenten des Vermerk: „Vom Abnehmer als Etikett verladen nach Vereinbarung mit der Eisenbahn eingutragen.“ Dieser Vermerk darf nicht eingetragen werden, wenn keine Vereinbarung vorausgegangen ist. Derartige Sendungen sind auf Verlangen der Eisenbahn vom Empfänger aufzuladen.

Wünscht der Abnehmer Zollbehandlung auf einem Bahnhof, auf dem sich kein zuständiges Zollamt befindet, so hat er im Frachtdokumente anzugeben, daß die zuständige Zollstelle bereit ist, die Zollbehandlung auf dem vom Abnehmer vorgebrachten Bahnhof vorzunehmen oder daß der Empfänger bereit ist, daß er direkt gegen Sicherheitsleistung zur Durchführung bei der zuständigen Zollstelle zu übernehmen. Hat der Abnehmer die Zollpapiere nicht beigegeben, sondern bei der Güterabrechnung oder bei einer Zollstelle hinterlegt, so hat er im Frachtdokumente angegeben, wo die Papiere hinterlegt sind. Unterwegs hat die Eisenbahn die Zollpapiere zu erfüllen. Vor Einlösung des Frachtdokumentes darf der Empfänger die Zollbehandlung nicht betreiben. Betreibt der Empfänger innerhalb der tarifmäßigen Einlösungsfrist die Zollbehandlung nicht, so ist die Eisenbahn berechtigt, dies zu tun.

### Frachtkosten, Abrechnung, Lieferfristen

Für Güter, die schnell verbraucht oder die wegen ihres geringen Wertes oder ihrer Natur noch die Fracht nicht überdecken, muß die Fracht vorab bezahlt werden, sofern die Verwaltung der Verbandbahnen dem Abnehmer nicht untersetzte Aufgabe gestaltet hat. Zu diesen Gütern gehören z. B. frisches Gemüse; in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, frisches Obst; frische Zweige; Girlandenkränze; lebende Pflanzen; Weihnachtsbäume; gedrehte Süßigkeiten und Nüsse. Dem Antrag des Reichsverbandes, den Frachtkostenangang für frisches Gemüse und Obst, der das Geschäft erschwert, zu begegnen, ist leider nicht entsprochen

## Die Frühreiberei der Maiblumen

Von Eugen Schmidt in Basel

In den Wintermonaten, besonders zur Weihnachtszeit, dürfen neben Tulpen, Rosen die Maiblumen als erstklassige Weihnachtsblumen des Publikums nicht fehlen. Anfolgebessern besessen sich immer mehr Gartenzüchter mit der Frühreiberei der Maiblumen, die bei reicher Handhabung eine beeindruckende Einbildungskraft ist. Obwohl die Maiblumentreiberei am und für sich nicht schwierig ist, kann eine falsche und umso gemäße Behandlung schwere Rückschlüsse zeitigen, so daß es angebracht ist, hin und wieder auf Einzelheiten der Maiblumentreiberei zurückzukommen.

Um der Nachfrage bei der Weihnachtszeit genügen zu können, ist für diese Zeit der Hauptlauf von Treibzweigen zur Frühreiberei aufgestellt, und zwar kommt die Zeit vom 28. November bis 2. Dezember in Betracht. Die Frühreiberei wird zur Abförderung der Treibzweige durch einen Warmwasserbad unterzogen; die Dauer dieses Bades soll möglichst 10 bis 15 Stunden bei einer Wassermarke von 32 bis 35 Grad Celsius betragen. Die Temperatur muß aber genau eingehalten werden. Anfolge dieser Warmwasserbehandlung wird die Treibzweige um 5 bis 8 Tage abgelängt, und die Blumen gelangen dadurch zur vollen natürlichen Entwicklung.

Sodann werden diese Treibzweige in Handflächen in Tropfmasse, Sägespäne, Moos oder Sand eingetaucht und in einem dunklen Treibkasten aufgestellt. Die Wärme soll 25 bis 30 Grad Celsius betragen, und die Luft muß durch regelmäßige Sprühen feucht gehalten werden. Sobald die Keime eine Länge von 10 bis 15 cm erreicht haben, bringt man die Rüben in einem höheren temperierten Warmhaus ans Licht, wo sich die Blumen dann vollständig entwickeln und blühen können; erst dann sollen sie zur Abförderung in einem höheren Raum mit 8 bis 10 Grad Celsius aufgestellt werden. Hier dürfen die Maiblumen nicht mehr gespritzt werden; die Luft soll vielmehr trocken sein, da bei starkem Rückschlag die Blüten leicht fädelig werden.

Die hohe Wärme und das Treiben im Dunkeln hält die Blätter im Hochkasten zurück, während beim Treiben im vollen Licht sich die Blätter zu stark entwickeln und die Blüten kurz im Stielbleibend verhindern. Dies wird oft zu

wenig beachtet, indem die Maiblumen zu früh aus der Frühreiberei und direkt gebracht werden.

Steht kein besonderer Dunkeltreibraum zur Verfügung, so kann man sich einen solchen selbst bilden herstellen. Man errichtet zu diesem Zweck im Warenhaus unter den Seitenabteilen über den Heizsträngen ein Batterieraum, das allerdings nicht auf den Heizsträngen ruhen darf, da diese sonst zu stark belastet würden. Die Vorderseite wird mit dichtem Stoff verhängt, wodurch die Wärme gefangen und das Licht abgeschlossen wird. Der Stoff wird mit Haken versehen, um ihn beim Sprühen leicht entfernen zu können. Hier kann man ohne weiteres Maiblumen, Tulpen und Hyazinthen treiben; ich habe es mit gutem Erfolg schon viele Jahre lang so gehandhabt.

Während der Frühreiberei ist darauf zu achten, daß keine zu kalten Temperaturschwankungen eintreten, da dies leicht Studungen verursacht und die Blumen unregelmäßig ausblühen.

Heute kann ein zu langes Wasserbad ungünstig auf das Treibergebnis wirken, besonders wenn das sehr kürzige Alter der Maiblumen trocken war, was in diesem Jahre zum Beispiel auch der Fall war. Deshalb wird für das Warmwasserverfahren in diesem Jahre nur etwa die Hälfte der angestammten Zeit, also 5 bis 8 Stunden, benötigt.

Nach dem 15. Januar sollten die Treibzweige überhaupt nicht mehr dem Warmwasserbad unterzogen werden, da sonst eine zu starke Blattentwicklung hervortritt. Je mehr es den Frühling entgegengeht, je niedriger soll die Wärme in der Frühreiberei sein, was man durch zeitweiliges Lüften leicht erreichen kann. Da die Maiblumen während der Frühreiberei keine neuen Wurzeln bilden, sind die vorhandenen Wurzeln möglichst lang zu belassen, damit sich die Blumen vollständig ausbilden können.

Seien diese Voraussetzungen befolgt werden, bürgt es doch sicherlich in der Frühreiberei der Maiblumen kaum eintreten; natürlich spielt die Beschaffenheit und Qualität der Treibzweige auch eine Rolle. Um hierfür eine gewisse Gewähr zu haben, muß man sich eben an gute Verhandlungen wenden, die im ureigensten Interesse dafür sorgen werden, daß nur beste Ware zum Verkauf gelangt.

## UNSEREN LESERN

bieten wir Gelegenheit, Ihre Firma durch Aufnahme in das Bezugsquellenverzeichnis des Leitfadens für den gärtnerischen Berufsschulunterricht weiteren Kreisen des Gartenbaues bekannt zu machen.

In Verbindung mit maßgebenden Berufsschulfachleuten haben wir erstmals 1922 den „Leitfaden für den gärtnerischen Berufsschulunterricht“ herausgegeben, der in wenigen Jahren eine Auflage von 18000 Stück erzielt hat. Anfang Dezember wird die dritte Auflage von 5000 Stück erscheinen.

Während wir in den ersten beiden Auflagen des Leitfadens trotz vielseitiger Wünsche keine Anzeigenmöglichkeit geben konnten, beabsichtigen wir in der dritten Auflage wenigstens einen Bezugsquellenanhang einzurichten aus der Erwägung heraus, daß es für die jungen Gärtner, die zum großen Teil später selbst Betriebsinhaber oder Betriebsleiter werden, wertvoll und wichtig ist, über die wichtigsten Bezugsquellen im Gartenbau und in der Gartenbauindustrie unterrichtet zu sein.

Für den Bezugsquellenanhang ist folgende Gliederung vorgesehen:

Abschnitt 1	Schnittblumen und Binderelarten
"	Topfpflanzen
"	Jung- und Gemüsepflanzen
"	Knollen, Zwiebeln, Stauden
"	Rosen
"	Obstbäume
"	Forstpflanzen
"	Ziersträucher und -bäume
"	Gemüsesamen
"	Blumensamen
"	Grassamen
"	Forst- und landwirtschaftliche Sämereien
"	Maschinen und Geräte
"	Gewächshäuser und Frühbeete
"	Pflanzenschutz
"	Düngung

Die dritte Auflage des Leitfadens wird bereits Anfang Dezember erscheinen, so daß wir um Überreichung der Aufträge bis spätestens zum 22. d. M. bitten müssen.

Wir berechnen für die einmalige Veröffentlichung in der aus dem beigefügten Muster ersichtlichen Form bei einem Textumfang bis zu 3 Zeilen RM 5,—, für jede weitere Zeile RM 3.—. Soll die Veröffentlichung in mehreren Abschnitten erfolgen, so wird für jeden weiteren Abschnitt eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Die Hauptgeschäftsstelle

Hier abstimmen

## BESTELLZETTEL

In das Bezugsquellenverzeichnis des Leitfadens für den gärtnerischen Berufsschulunterricht bitte ich den anlegenden Text in den Abschnitten

aufzunehmen.

Gleichzeitig bestelle ich zur Lieferung nach Erscheinung

Stück

„Der Leitfaden für den gärtnerischen Berufsschulunterricht“  
(Preis etwa 5 bis 6 RM)

Nicht gewünschtes durchstreichen.

Name:

Straße:

Wohnort: